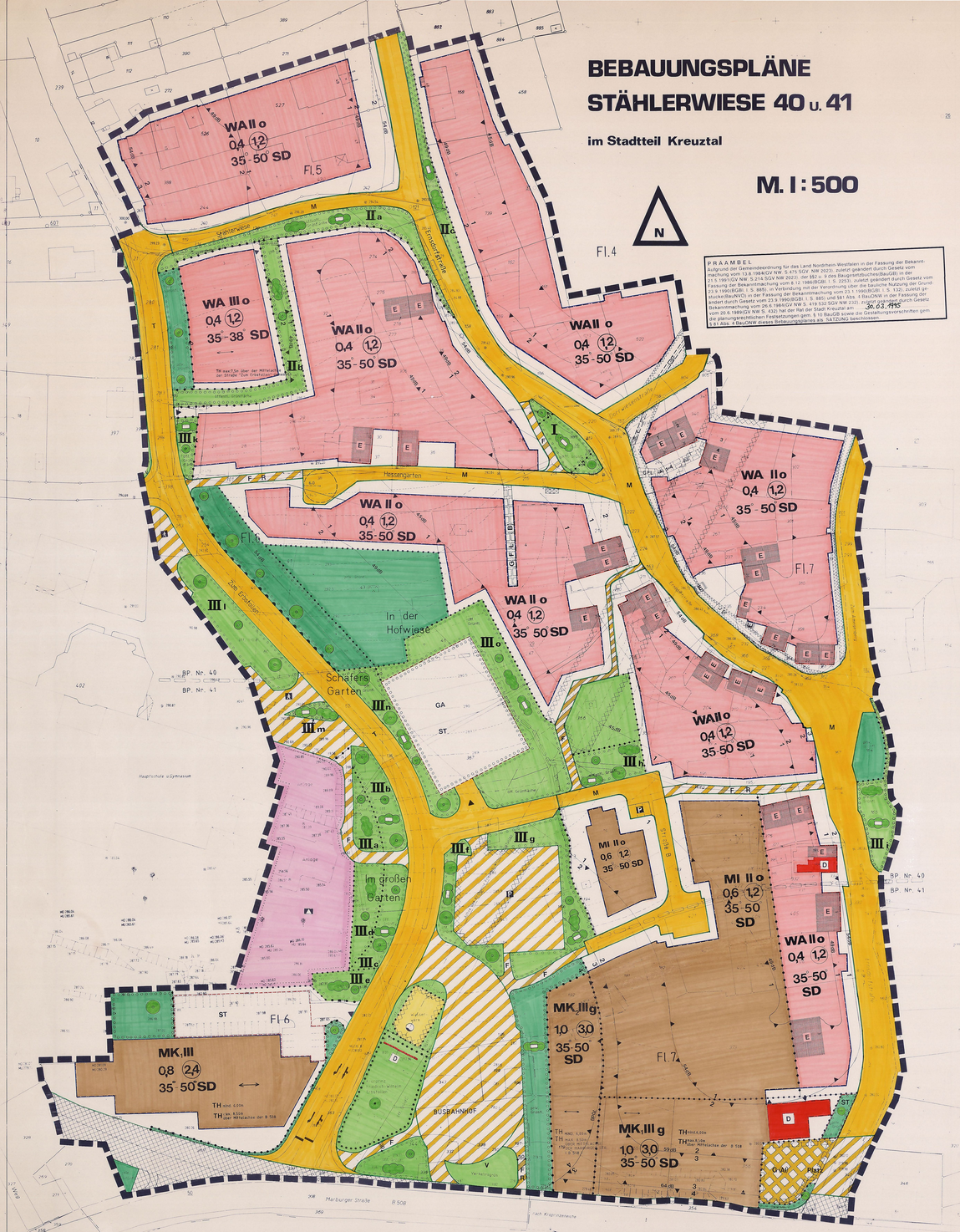
BEBAUUNGSPLÄNE STÄHLERWIESE 40 u. 41

im Stadtteil Kreuztal

M. 1 : 500



PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984/GV NW. S.475 SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991/GV NW. S.214 SGV NW 2023) der §§2 u. 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.1990(BGBl. I. S. 1985), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990(BGBl. I. S. 1932 SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989/GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Kreuztal am **30.03.1995** die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB sowie die Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW dieses Bebauungsplanes als SATZUNG beschlossen.

Satzung der Stadt Kreuztal
BP. Nr. 40u.41 "Stählerwiese"
im Stadtteil Kreuztal
Kreuztal, den 24.04.1995

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführerin

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze zwischen den Bebauungsplänen Nr. 40 und 41
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Auch Straßenbegrenzungslinien stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für die Verwaltung

Nicht zulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

MI Mischgebiet gem. § 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für die Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind:

1. Tankstellen

2. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die nicht überwiegend gewerblich genutzt sind.

3. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend gewerblich genutzt sind, ausserhalb der Teile des Gebietes, die nicht überwiegend gewerblich genutzt sind.

MK Kerngebiet gem. § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 bis 8 BauNVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
5. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftsdienstpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ab dem 1. Obergeschoß
6. sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

Nicht zulässig sind:

1. Vergnügungsstätten
2. Wohnungen im Erdgeschoß
3. Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen stehen

MK Kerngebiet gem. § 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 bis 8 BauNVO

Zulässig sind:

1. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

Nicht zulässig sind:

1. Vergnügungsstätten
2. Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen stehen
3. Wohnungen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienst-

leistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für

den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH max. üNN / TH min. üNN: Höhe der baulichen Anlagen, Traufhöhe: Schnittpunkt der senkrechten Verlängerung der Außenwand mit der Dachhaut
 TH-Max.: als Höchstgrenze
 TM-Min.: als Mindestgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) bestimmt. Ist eine Bauline festgesetzt, so muß auf dieser Linie gebaut werden. Geringfügiges Vor- und Zurücktreten bis zu 60 cm von Gebäudeteilen kann zugelassen werden, ausgenommen in den von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude oder Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Geringfügige Vorsprünge bis zu 60 cm von Gebäudeteilen können zugelassen werden, ausgnommen in den von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen.

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein und nach Abs. 2 als Ausnahme in nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen in den von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Flächen zur Gewässerunterhaltung.

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrfläche
- Bürgersteig
- Fahrbahn } nur Darstellung, keine Festsetzung
- Bürgersteig
- V Verkehrsgrün
- M Mischungssystem (Mischverkehrsfläche)
- T Trennsystem
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- F Fußweg
- R Radweg
- Fußgängerbereich
- P Öffentliche Parkplätze

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und die

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Versorgungsanlage

Zweckbestimmung:
Wasser

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche
Im Bereich der Häuser Eisenfortstr. 44 - 48 sowie der talseitigen Bebauung an der Stählerwiese und im weiteren Verlauf entlang der Eisenbahntrasse sind jeweils eine Grundstückszufahrt mit einer max. Breite von 3,50 m zulässig.

Private Grünfläche
In der privaten Grünfläche zwischen Reshahnhof und MK 2 sind max. 4 fußläufige Verbindungen im Abstand von mindestens 20 m mit einer Breite von jeweils 1,50 m zulässig. In der privaten Grünfläche im Bereich des dreigeschossigen Wohnebaus entlang an der Straße „Zum Erbstollen" ist pro Erschließungseinheit eine Zufahrt von max. 4,00 m Breite zulässig.

Zweckbestimmung

- Spielplatz
- Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, die dem Ersatz bzw Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz dienen. Nähere Erläuterungen sind unter Punkt F den besonderen textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

- Bäume II. Ordnung
- Bäume II. Ordnung oder Obstbäume
- Sträucher
- Wiesen und Krautflächen

Umgrenzung von Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- Zu erhaltende Bäume

B. SONSTIGE PLANZEICHEN MIT SATZUNGSKARAKTER

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende schmale Flächen

- G Gehrecht
- F Fahrrecht
- L Leitungsrecht

(A) zugunsten der Anlieger 1 - 4
(S) zugunsten der Stadt
(All) zugunsten der Allgemeinheit
(B) zugunsten der Anlieger der Erschließungsstraße

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- GA Umgrenzung von Flächen für Garagen
- GA/ST Parkdeck mit Fassadenbegrünung (Pflanzvorschlagsliste 5) und extensiver Dachbegrünung mit Sedum-Arten und niedrigen Stauden für Substratstärken ab 8 cm (Pflanzvorschlagsliste 6)
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Schallimmissionen)

In den wie folgt festgesetzten Bereichen müssen nach außen abschließende Bauteile (Wände, Fenster usw.) von Schlafräumen mindestens nachstehende bewertete Schalldämmaße haben.

SSK	erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß in Fenster	Schalldämmmaß Rw in dB für übrige Bauteile	Außenlärmpegel Lma in dB(A) tags	in dB(A) nachts	östlicher Spitzenpegel LSt in dB(A) nachts
1	25 bis 29	35 bis 39	45 bis 49	50 bis 54	55 bis 59
2	30 bis 34	40 bis 44	50 bis 54	55 bis 59	60 bis 64
3	35 bis 39	45 bis 49	55 bis 59	60 bis 64	65 bis 69
4	40 bis 44	50 bis 54	60 bis 64	65 bis 69	70 bis 74
5	45 bis 49	55 bis 59	65 bis 69	70 bis 74	75 bis 79

Für Wohnräume kann eine SSK niedriger zugelassen werden. Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen über zu treffende Maßnahmen abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Außenlärmpegel wegen besonderer hinzugekommener Bebauung (Abschirmung) geringer ist, als zur Zeit des Satzungsbeschlusses!

- Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Bei Bauvorhaben jeglicher Art sind das Bergamt Siegen, der Wasserverband Siegerland und die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH zu beteiligen (evtl. Gutachten).

- Umgrenzung von Flächen zur Gewässerunterhaltung, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

C. SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE SATZUNGSKARAKTER

- E Erhaltenswerte Gebäude
- Fläche zum Abstellen von Mülltonnen
- Gebäude vorhanden
- Grundstücksgrenze vorhanden
- Achse des Kronprinz-Friedrich-Wilhelm-Erbstollen
- Achse der verrohrten Gewässer
- Böschungen vorhanden
- Höhenlinie 296 u. NN
- Kanaldeckel
- Straßeneinlauf

D. GESTALTUNGSVORSCHRIFT GEM. § 81 ABS. 4 BAUO NW

SD In den so gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer zulässig.

- Hauptfirstrichtung
- 35-50 Dachneigung

Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können auch geringere Dachneigungen sowie Flachdächer zugelassen werden.

- D Flächenanlagen funbewegliche Kulturdenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen
- B 508 Plan festgestellt

F. BESONDERE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Ersatzfläche I

Anpflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen II. Ordnung (Pflanzvorschlagsliste 2) sowie Entwicklung einer extensiv gepflegten Wiesen- und Krautfläche

II a Ersatzfläche II a)

Entwickeln einer extensiven Wiesen- und Krautfläche mit einzelnen standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung (Pflanzvorschlagsliste 3)

II b Ersatzfläche II b)

Anlage einer mehrreihigen naturnahen Hecke mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung (Pflanzvorschlagslisten 2 und 3)

II c Ersatzfläche II c)

Entwickeln einer extensiven Wiesen- und Krautfläche mit einzelnen standortgerechten heimischen Sträuchern (Pflanzvorschlagsliste 3.)

III a Ersatzfläche III a)

Anlage einer mehrreihigen naturnahen Hecke mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung (Pflanzvorschlagslisten 2 und 3)

III b Ersatzfläche III b)

Entwickeln einer extensiven Wiesen- und Krautfläche mit einzelnen standortgerechten heimischen Strauchgruppen und Bäumen I. und II. Ordnung (Pflanzvorschlagsliste 1, 2 und 3) als Allee im Pflanzabstand von 15 bis 20 m

III c Ersatzfläche III c)

siehe III b)

III d Ersatzfläche III d)

siehe III a)

III e Ersatzfläche III e)

siehe III a)

III f Ausgleichsfläche III f)

siehe III b)

III g Ausgleichsfläche III g)

Anpflanzen an das Objekt Anlage einer mehreiligen naturnahen Hecke mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung und auf den entfernteren Flächen Entwickeln einer extensiven Wiesen- und Krautfläche mit Obstbäumen (Pflanzvorschlagslisten 2, 3 und 4)

III h Ersatzfläche III h)

Unmittelbar an den Spielplatz angrenzende siehe III a), auf der entfernteren Fläche wird nur extensive Wiesen- und Krautfläche mit einzelnen Bäumen I. Ordnung entwickelt (Pflanzvorschlagsliste 1)

III i Ersatzfläche III i)

Verbesserung der Parkanlage durch Anpflanzen von standortgerechten Sträuchern (Pflanzvorschlagsliste 3). Entwickeln einer extensiven Wiesen- und Krautfläche sowie Reduzierung der versiegelten Flächen

III k Ersatzfläche III k)

siehe III b)

III l Ersatzfläche III l)

siehe III b)

III m Ersatzfläche III m)

Anlage einer extensiven Wiesen- und Krautfläche mit Strauchgruppe (Pflanzvorschlagsliste 3)

III n Ausgleichsfläche III n)

siehe III b)

III o Ausgleichsfläche III o)

siehe III g)

G. PFLANZVORSCHLAGSLISTEN

1 Bäume 1. Ordnung:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Stieleiche (Quercus robur)
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Bergulme (Ulmus glabra)

2 Bäume 2. Ordnung:
Feldahorn (Acer campestre)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Roterle (Alnus glutinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Hänge- o. Sandbirke (Betula pendula)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Frühe Traubenkirsche (Prunus padus)
Wildbirne (Pyrus communis)
Salweide (Salix caprea)
Bruchweide (Salix fragilis)
Eberesche (Sorbus aucuparia)

3 Sträucher:
Gemeine Haselnuß (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus oxyacantha)
Seidelbast (Daphne mezerum)
Heckenkirsche (Lonicer xylosteum)
Schlehe (Prunus spinosa)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Wildrosen: Hundsrose (Rosa canina)
Heckenrose (Rosa corymbifera)
Filzrose (Rosa tomentosa)
Blaugrünerose (Rosa vosagiaca)
Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)
Hinbeere (Ribes idaeus)
Kratzbeere (Ribes caesius)
Brombeere (Rubus fruticosus)
Öhrchenweiden (Salix aurita)
Roter Holunder (Sambucus racemosa)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

4 Obstbäume:

Apfel: Bittenfelder Sämling, Boikenapfel, Charlamowski, Freudenberger Nutzerling, Freudenberger Schönbleiereette, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Rheinische Schafsnase, Rheinischer Winterrambour, Roter Bellefleur, Klarapfel, Schöner von Nordhausen, Siegerländer Schafsnase, Rote Sternzenette, Zuccalmaglio Renette, Winterglockenapfel, Graue Französische Renette.

Birne: Doppelte Philippsbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Poiteau, Speckbirne, Siegerländer Graubirne.

Süßkirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger-Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (veredelt)

5 Klettergewächse:

Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Hedera helix	Efeu
Vitis coignetiae	Scharlachwein
Wisteria sinensis	Ivanie
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie

6 Pflanzen zur Dachbegrünung:

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe (cm)	Blütenfarbe	Blütezeit
SEDUMTEPPICH				
Sedum album in Sorten	Weißer Mauerpfeffer	5-10	weiß	6-8
Sedum floriferum 'Weihenstephp. Gold'	Fetthenne	10-15	goldgelb	7-8
Sedum hybridum 'Immergrünchen'	Mongolen Sedum	10-15	gelb	7-8
Sedum reflexum	Tripmadam	10-15	gelb	6-7
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer	5-10	gelb	6-7
Sedum spurium in Sorten	Teppich Sedum	10-15	rot/weiß	7-8
STEINROSENFLUR				
Dianthus caesius	Pfingstnelke	10-15	rosarot	5-8
Dianthus carthusianorum	Karthäusernelke	40	rot	6-9
Dianthus deltoides	Heidenelke	20-25	rot	6-9
Dianthus plumarius	Federnelke	25-30	rosa/weiß	5-6
Fragaria x ananassa	Regenbogenschwip	25-40	blaugrün	6-8
Heracaum pilosella	Kleines Habichtskraut	10-15	gelb	5-10
Fragaria x ananassa	Steinerdbeere	25-40	weiß	6-8
Sedum album in Sorten	Weißer Mauerpfeffer	5-10	weiß	6-8
Sedum reflexum	Tripmadam	10-15	gelb	6-7
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer	5-10	gelb	6-7
Sedum spurium in Sorten	Teppich Sedum	10-15	rot/weiß	7-8
Sempervivum arachnoideum	Spinnwebhauswurz	5-10	rot/rosa	7-8
Sempervivum Hybriden	Dachwurz	10-20	rot/rosa	7-8
LAVENDELHEIDE				
Dianthus carthusian	Karthäusernelke	40	rot	6-9
Dianthus deltoides	Heidenelke	20	rot	6-9
Helianthemum nummul	Sonnenröschen	20	gelb	5-10
Heracaum aurant.	Orang. Habichtskr.	10-30	orange	6-8
Koeleria glauca	Schillergras	20-30	bläulich	6-7
Lavandula angustif.	Lavendel	40-60	violett	6-7
Origanum vulgare	Dost	30-40	rosarot	7-9
Potentilla verna	Fingerkraut	10-30	gelb	3-4
Prunella grandiflora	Große Brunelle	20-50	violett	6-8
Thymian vulgaris	Gemeiner Thymian	30	hellila	7-9
Sedum floriferum 'Weihenstep. Gold'	Fetthenne	10-20	goldgelb	7-8
Sedum reflexum	Tripmadam Blau	10-20	gelb	6-7
Sedum sexangulare	Milder Mauerpf.	5-10	gelb	6-7
Sedum spurium in Sorten	Teppich Sedum	10-20	rot/weiß	7-8
IMMERGRÜN				
Sedum floriferum 'Weihenstep. Gold'	Fetthenne	10-15	goldgelb	7-8
Sedum hybridum 'Immergrünchen'	Mongolen Sedum	10-15	gelb	7-8
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer	5-10	gelb	6-7
Sedum spurium 'Album Superbum'	Teppich Sedum	10-15	weiß	7-8

VERFAHRENSABLAUF

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Änderung/Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB vom 8. Dez. 1986 am 12.05.1990 beschlossen. Der Eröffnungsbeschluß wurde am 18.09.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
Die Stadt Kreuztal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 2 BauGB vom 8. Dez. 1986 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 25.09.1990 bis 09.10.1990 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

2. BETEILIGUNG DER TÖB
Der Rat der Stadt Kreuztal hat den Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vom 8 Dez. 1986 in der Zeit vom 25.10.1990 bis 09.11.1990 beteiligt.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

4. ENTWURFSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 21.02.1994 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 09.04.1994 erfolgt.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

5. 1. OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. § 3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 15.09.1994 bis 16.10.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

6. ANZEIGEVERFAHREN
Mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom AZ.: 35.2.4-2.9-35 wurde festgestellt, daß gem. § 11(3) BauGB vom 8. Dez. 1986 Rechtsvorschriften bei der Änderung/Aufstellung/Aufhebung dieses Bebauungsplanes nicht verletzt wurden.
Kreuztal, 21. AUG. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

5a. 2. OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 30.04.1992 bis 30.05.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

5b. 3.OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 06.07.1992 bis 21.08.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

5c. 4.OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom 14.11.1994 bis 14.12.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, 26 APR. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

5d. 5.OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. §3 BauGB vom 8. Dez. 1986 in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Kreuztal, i. A. (Siegel) (Unterschrift)

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
Die ortsbenachrichtigte Beschränkung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. §12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 24.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kreuztal, 3. AUG. 1995 Der Stadtdirektor:
(Siegel) i. A. (Unterschrift)

8. PLÄNGRUNDLAGE
Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990.
Maßstab der Plangrundlage: 1:500 (Datum) 3. AUG. 1995
(Siegel) (Unterschrift)

9. KOPIE
Diese Kopie stimmt mit den Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Kreuztal, Der Stadtdirektor:
i. A. (Unterschrift)